



Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach

Bearbeiter: Herbert Kaufmann, Amtsleiter
Tel.: 03477/230111
Fax: 03477/2301 6
E-Mail: gde@mettersdorf.com

Mettersdorf am Saßbach, am 24.06.2022

Betrifft: 1. Nachtragsvoranschlag 2022 (§59 Abs 2 GO)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach hat in der Sitzung vom 23. Juni 2022 nachstehende Beschlüsse gefasst:

I. Festsetzung des Voranschlags:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Ergebnisvoranschlages ergeben für das Haushaltsjahr 2022 folgendes Bild:

Angaben in Euro

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA+1.NVA 2022
SU	21	Summe Erträge	3.040.200,00
SU	22	Summe Aufwendungen	3.310.900,00
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-270.700,00
SA0R	SA0R	Summe Haushaltsrücklagen	270.700,00
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	0,00

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Finanzierungsvoranschlags ergeben für das Haushaltsjahr 2022 folgendes Bild:

Angaben in Euro

MVAG	MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen	VA +1.NVA 2022
Ebene	Code	(1. Ebene)	
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.000.800,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	2.460.300,00
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der op. Gebarung	540.500,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	298.900,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	684.700,00
SA2	SA2	Saldo(2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34)	-385.800,00
SA3	SA3	Saldo(3) Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)	154.700,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	65.000,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	217.600,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	-152.600,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3+SA4)	2.100,00

II. Festsetzung der Steuerhebesätze Grundsteuer:

- A) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (v.H. der Messbeträge): 500,00
 B) Für sonstige Grundstücke (v.H. der Messbeträge): 500,00

Gebühren, Abgaben und Beiträge:

Die Hundeabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 1.3.2018 festgesetzten Höhe eingehoben.

- Je Hund 60,- €.
- Wach-, Berufs- und Jagdhunde 30,- €.

Die Ferienwohnungsabgabe wird gemäß §9b Abs.1 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes festgesetzten Höhe eingehoben.

Für jede abgeschlossene Wohneinheit jährlich ...

- bei einer Nutzfläche bis 30 m² 70,- Euro
- bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 70 m² 90,- Euro
- bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m² bis 100 m² 130,- Euro
- bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m² 160,- Euro.

Die Abfuhrordnung wird gemäß der mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Mai 2018 festgesetzten Höhe exkl. 10% MWSt. eingehoben.

Grundgebühr:

- 1 Person, 1 EGW 54,50 Euro
 2 Personen, 1,3 EGW 70,85 Euro

3 Personen, 1,6 EGW	87,20 Euro
4 Personen, 1,9 EGW	103,55 Euro usw...

Grundgebühr für alle sonstigen Liegenschaften:

Zweitwohnsitz, Ferienwohnungen ohne gemeldete Personen	1 EGW	54,50 Euro
Gewerbliche und sonstige Betriebe ohne gemeldete Personen mit weniger als 5 MitarbeiterInnen	1,6 EGW	87,20 Euro
Gewerbliche und sonstige Betriebe ohne gemeldete Personen mit mehr als 5 MitarbeiterInnen	2,2 EGW	119,90 Euro
Gewerbliche und sonstige Betriebe ohne gemeldete Personen mit mehr als 50 MitarbeiterInnen	3,4 EGW	185,30 Euro
Kommunale Einrichtungen (Schule, Kindergarten, Bad etc.)	2,5 EGW	136,25 Euro.

Variable Gebühr für Restmüll:

Kunststoffgefäß 80 Liter	16,00 Euro
Kunststoffgefäß 120 Liter	24,00 Euro
Kunststoffgefäß 240 Liter	48,00 Euro
Abfallcontainer 360 Liter	72,00 Euro
Abfallcontainer 770 Liter	154,00 Euro
Abfallcontainer 1100 Liter	220,00 Euro

Variable Gebühr für Kompost:

Restmüll Kunststoffgefäß 120 Liter	165,00 Euro
------------------------------------	-------------

Variable Gebühr bei zusätzlichem Altpapierbehälter:

Kunststoffgefäß 240 Liter	20,00 Euro
Kunststoffgefäß 1100 Liter	90,00 Euro

Die Wasserleitungsordnung wird gemäß der mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2018 festgesetzten Höhe inkl. MWSt. eingehoben.

Anschlusspflicht:

Für alle Gebäude bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 Meter misst.

Anschlussgebühr:

Die Wasseranschlussgebühr inkl. Grabarbeiten sowie die Bereitstellung und Montage der Einbaugarnitur durch die Gemeinde wird mit 4.600,- Euro festgesetzt.

Wasserleitungsbeitrag:

Für Zu- und Umbauten wird gemäß Wasserleitungsbeitragsgesetz ein Einheitssatz von 0,99 Euro je m² Bruttogeschoßfläche eingehoben.

Abgaben und Gebühren

Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,12 Euro

Die Wasserzählergebühr beträgt jährlich für einen 3 m³ Zähler 15,- Euro, für einen 7 m³ Zähler 30,- Euro, für einen 20 m³ Zähler 40,- Euro und 40 m³ Zähler 100,- Euro.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 75,- Euro. Dafür sind 10 m³ Wasserbezug jährlich frei.

Die Preise sind inkl. 10% MWSt. berechnet.

Der Kindergarten-Elternbeitrag wird nach der Sozialstaffel-Tabelle des Landes berechnet.

Das Kindergartenjahr vor Schulbeginn ist beitragsfrei!

Der Kindergarten-Fahrtkostenersatz beträgt je Monat 25,- Euro inkl. MWSt.

Das Kindergartenjahr gilt von September bis einschließlich Juni des Folgejahres = 10 Monate.

Für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten wird nach der Sozialstaffel-Tabelle des Landes berechnet. Der Essensbeitrag im Kindergarten wird 1:1 an die Eltern weiterverrechnet.

Für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule werden folgende Beiträge eingehoben:

1 Tag/Woche	30,- Euro/Monat
2 Tage/Woche	56,- Euro/Monat
3 Tage/Woche	78,- Euro/Monat
4 Tage/Woche	84,- Euro/Monat
5 Tage/Woche	90,- Euro/Monat

Jedes weitere Kind zahlt die Hälfte.

Der Essensbeitrag in der Volksschule wird 1:1 an die Eltern weiterverrechnet.
Das Betreuungsjahr gilt von September bis einschließlich Juni des Folgejahres = 10 Monate.

Die Badeintrittspreise werden wie folgt festgelegt:

Tageskarte Erwachsener	4,00 Euro
..... ab 16 Uhr	2,50 Euro
Tageskarte Schüler	3,00 Euro
..... ab 16 Uhr	2,00 Euro
Seniorenkarte (vormittags)	2,00 Euro
Saßtal-Card (50% Tourismusförderung)	2,00 Euro
Kinder bis 6 Jahre	0,00 Euro f r e i
Familienkarte für die Saison	80,00 Euro
Saisonkarte Erwachsene	40,00 Euro
Saisonkarte Schüler	30,00 Euro
10er Block Erwachsene (11. und 12. Eintritt frei)	30,00 Euro
10er-Block Schüler (11. und 12. Eintritt frei)	20,00 Euro
5er Block Erwachsene (6. Eintritt frei)	18,00 Euro
5er Block Schüler (6. Eintritt frei)	12,00 Euro
Geschlossene Schulklasse außerhalb des Sprengels	1,00 Euro/Schüler
Liegestuhl Leihgebühr	2,00 Euro
Liegestuhl Pfand	5,00 Euro
Kästchen pro Tag	1,00 Euro
Kästchen für Saison	15,00 Euro

*) Schüler = 6 bis 15 Jahre Öffnungszeiten 9⁰⁰ bis 19⁰⁰ Uhr

Die Verwaltungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

A4 – Kopie schwarz/weiss	0,20 Euro
A4 – Kopie in Farbe	0,50 Euro
A3 – Kopie schwarz/weiss	0,30 Euro
A3 – Kopie in Farbe	1,00 Euro
Grundstücksverzeichnis	1,00 Euro
Auszug aus dem digitalen Kataster (DKM)	1,00 Euro
Grundbuchsauszug	5,00 Euro
A4 – Kuvert	0,30 Euro
Fax	1,00 Euro
Restmüll-Sack (60 Liter)	5,00 Euro
Kehrbuch	5,00 Euro
Grubenbuch	5,00 Euro
Hausnummer	35,00 Euro

Zuschüsse bzw. Förderungen:

Der Zuschuss für Sonnenkollektoren wird wie folgt festgelegt:

Bei zugesagter Landesförderung 15,- / Euro je m² Kollektorfläche jedoch max. 200,- Euro.

Der Zuschuss für Photovoltaik-Anlagen wird wie folgt festgelegt:

Bei zugesagter Förderung 100,- Euro je kWp jedoch max. 500,- Euro.

Der Zuschuss für Photovoltaik-Stromspeicher beträgt max. 100,- Euro je kWh max. 500,- Euro.

Der Zuschuss für Heizungsanlagen (Luftwärmepumpe, Erdwärme, Nah- bzw. Fernwärme und Bio-Heizungsanlagen) beträgt bei zugesagter Förderung 500,- Euro.

Der Zuschuss für den Besuch einer privaten Musikschulen beträgt 50% der entstandenen Kosten und wird gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung auf das angegebene Konto ausbezahlt.

Der Zuschuss für das Fahrsicherheitstraining wird einmalig gegen Vorlage einer Zahlungsbestätigung ausbezahlt und beträgt für Führerscheinneulinge 40,- Euro.

Die Wohnbauförderung der Gemeinde beträgt bei Neubau eines Wohnhauses einmalig 2.000,- Euro und wird nach Erhalt der Benützungsbewilligung und Einhaltung der Baubescheidaufgaben auf Antrag des Eigentümers ausbezahlt.

Die Gewerbeförderung wird in nachstehender Höhe festgelegt:

Lehrlingsförderung: Für die Dauer der Lehrzeit ist keine Kommunalsteuer zu bezahlen

Sonstige Förderung: Wird im Gemeinderat individuell behandelt (z.B. Betriebsansiedelung oder Betriebserweiterung)

Die Besamungszuschüsse werden wie folgt festgelegt:

- Je Kuh 11,- Euro bei künstlicher und 7,50 Euro bei natürlicher Besamung.
- Je Schwein 4,50 Euro bei künstlicher und 3,70 Euro bei natürlicher Besamung maximal jedoch 75,- Euro.

III. Höchstbetrag der Kontoüberziehung - Kassenstärker

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung, der im **Haushaltsjahr 2022** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten in Anspruch genommen werden darf, wird mit **€ 480.000,-** festgesetzt.

In diesem Höchstbetrag sind **€ 0,00** Kontoüberziehungen enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

IV. Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Investitionen bestimmt sind, wird mit **€ 65.000,00** festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag ist nach dem Finanzierungsvoranschlag für folgende Zwecke zu verwenden:

<u>Ansatz Zweck</u>	<u>Betrag</u>
163 FF Zehensdorf - HLF	65.000,-

V. Dienstpostenplan

Der Voranschlag liegt vom Tage des Anschlags dieser Kundmachung durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Angeschlagen am 24.06.2022
Abgenommen am 08.07.2022

Der Bürgermeister:



Johann Schweigler